

VIelfalt IN DER SCHULE



Eine Handreichung zum
Umgang mit Diversität
und Interkulturalität
an Bremer Schulen

IMPRESSUM

Herausgeberin
Die Senatorin für Kinder und Bildung
Rembertiring 8-12
28195 Bremen

Verantwortlich im Sinne des Presserechts
Annette Kemp
0421 361-2853

Texte
Scharajeg Ehsasian
Dr. Dietmar Ludwig

Grafiken
Son Tran

Veröffentlichung
Oktober 2019

www.bildung.bremen.de

INHALT

Grußwort der Senatorin für Kinder und Bildung	2
Religiöse Praxis in der Schule	4
Sport und Schwimmunterricht	12
Sexualerziehung	16
Schulfahrten	20
Kooperation Schule – Elternhaus	24
Zwangsheirat	28
Radikalisierung von Jugendlichen	32
Geflüchtete im Kontext von Schule	36
Diskriminierungsfreie Schule	40



Basis-
informationen



Handlungs-
empfehlungen



Tiefergehende
Informationen

GRUSSWORT

DER SENATORIN FÜR KINDER UND BILDUNG

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Ihre Schulen sind geprägt von vielfältigen Kulturen, die Ihre Schülerinnen und Schüler, deren Eltern und auch Sie selbst mitbringen. Daraus „etwas zu machen“, eine eigene Schulkultur zu formen, die gegenseitiges Verständnis und interkulturelle Kompetenz fördert und für gleiche Bildungschancen unabhängig von Herkunft und sozialer Lage eintritt, ist eine große Aufgabe. „Gute Schule“ beeinflusst Bildungsbiographien nachhaltig und legt den Grundstein für gesellschaftliche Teilhabe und Erfolg. Ihre Tätigkeit an einer Bremer Schule beweist, dass Sie beschlossen haben, sich dieser Aufgabe zu stellen – dafür möchte ich mich an dieser Stelle einmal mehr bedanken.

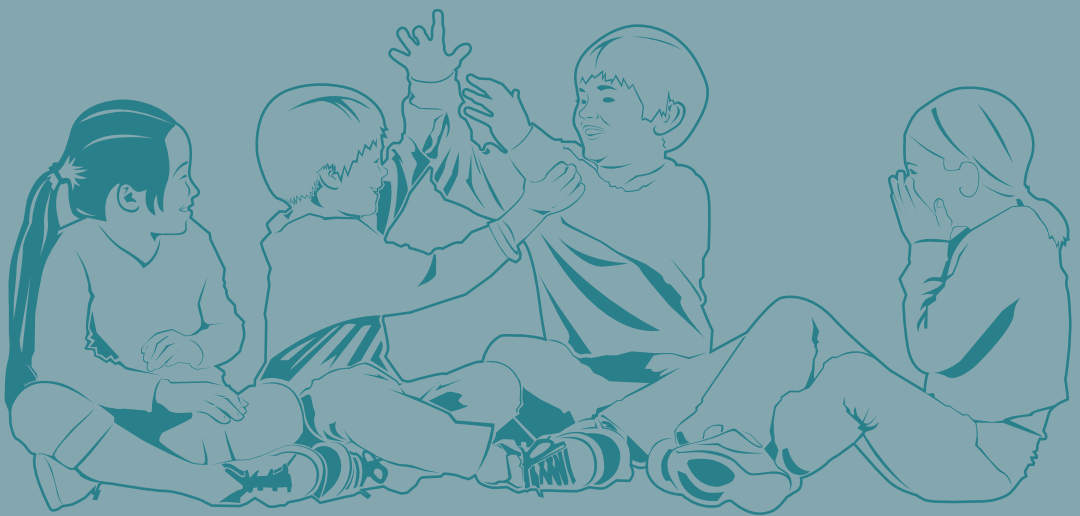
Diese Broschüre soll Sie dabei unterstützen, diese Herausforderung zu meistern. Sie fasst die am häufigsten gestellten Fragen schulischen Zusammenlebens übersichtlich zusammen und stellt Lösungsvorschläge vor. Darüber hinaus soll die Publikation es Ihnen ermöglichen, Hintergrundwissen insbesondere für Gespräche mit Eltern aufzubauen. Sie nennt auch weitere Informations- und Beratungsmöglichkeiten, deren Nutzung ich Ihnen gerne empfehlen möchte.

Auch für andere mag die Broschüre hilfreich sein, so zum Beispiel für Elternbeiräte. Ich würde mich freuen, wenn Sie die Handreichung weitergeben würden und sie einen hohen Verbreitungsgrad erreicht.

Zu guter Letzt möchte ich mich bei denjenigen bedanken, die an der Erarbeitung der Broschüre mitgearbeitet haben – und meinen Dank gleichzeitig mit einem Wunsch sowohl an die Autorinnen und Autoren als auch die Nutzerinnen und Nutzer verbinden: „Umgang mit Vielfalt“ ist ein Prozess, der kontinuierlicher Weiterentwicklung bedarf. Bitte setzen Sie sich weiterhin engagiert dafür ein!



Dr. Claudia Bogedan
Senatorin für Kinder und Bildung



RELIGIÖSE PRAXIS IN DER SCHULE

RELIGIÖSE VIELFALT IN DER SCHULE



Eine Aufgabe von Schule ist es, Respekt für Verschiedenheit und Vielfältigkeit der Schülerinnen und Schüler und des Lehrpersonals zu erbringen. Die Besonderheit und Einzigartigkeit eines Menschen ist dabei die Grundlage, um Vielfalt wertzuschätzen. Schule hat den Auftrag, den gegenseitigen Respekt zu fördern.

Die unterschiedlichsten Faktoren machen einen Menschen zu dem, was er ist. Eine Dimension der Vielfalt ist die religiöse Vielfalt. Diese Dimension kann als Thema oder Einheit im Unterricht umgesetzt werden. Darüber hinaus bietet es sich an, diese selbstverständlich in den Schulalltag zu integrieren durch zum Beispiel eine gendergerechte Sprache; das Bereitstellen von Essen ohne (Schweine-) Fleisch oder das Thematisieren von diskriminierendem Verhalten, wenn es auftritt; Schulbücher im Hinblick auf Klischees kritisch betrachten; gleichgeschlechtliche Lebensweise als eine von vielen erwähnen, usw.

Die wachsende religiöse Vielfalt liegt zum größten Teil begründet in der Einwanderung von Menschen aus den unterschiedlichsten Ländern, die ihre jeweilige Religion mitbringen. Hinzu kommt die Möglichkeit zur Konversion zu neuen und anderen Religionen. Die Religionsfreiheit und auch die Freiheit, keine Religion zu wählen, ist ein Menschenrecht.

Gläubige Menschen finden in ihrer Religion eine weltanschauliche Orientierung. Dabei treffen unterschiedliche Werte und Wertorientierungen in den unterschiedlichen Religionen aufeinander. Manche orientieren sich strenger, andere liberaler. Die Einhaltung von religiösen Vorgaben zu ermöglichen ist Ausdruck von grundsätzlichem Respekt. Durch die unterschiedlichen Inhalte und Gebote der Religionen wird auch das Miteinander von Menschen beeinflusst. Ein positiver und wertschätzender Umgang mit religiöser Vielfalt ist somit die Grundlage für ein gelingendes Zusammenleben.

Die unterschiedlichen Sichtweisen der Religionen können sich gegenseitig bereichern, wenn die Überzeugung des Anderen nicht als Bedrohung gesehen wird, sondern als Vermögen an Wissen und Erfahrungen. Der konstruktive Vergleich eigener Standpunkte mit fremden Ansichten führt zu neuen Herangehensweisen und Erkenntnissen.

WELCHE ALLGEMEINEN ASPEKTE SOLLTEN IM UMGANG MIT RELIGIÖSEN FEIERTAGEN BEACHTET WERDEN?

Da sich die Religionen nach unterschiedlichen Kalendern richten, gibt es religiöse Feste, die beweglich sind und somit jedes Jahr ein anderes Datum haben. Die Schulen erhalten in jedem Jahr von der Senatorin für Kinder und Bildung eine Mitteilung, in der die Festtage der Religionen aufgelistet sind. Bitten Sie daher die Schulleitung, die Termine der aktuellen religiösen Feiertage auszuhängen.



Schulinterne Absprachen und Informationen im Umgang mit religiösen Festen sind zentral zur Umsetzung der rechtlichen Regelungen. In der Schule sollte geklärt werden, wer hier die Koordination übernimmt. In Frage kommen die Religionslehrkräfte, aber auch andere Personen (ZuP- oder Jahrgangsleitung) sind denkbar.

Informieren Sie die Eltern Ihrer Klasse rechtzeitig über die rechtlichen Grundlagen und Möglichkeiten zur Unterrichtsbefreiung an religiösen Feiertagen und treffen Sie Vereinbarungen.



Versuchen Sie bei Ihrer (Schul-)Jahresplanung und besonders bei der Planung von Klassenfahrten auf Fastenzeiten und die höchsten religiösen Feiertage Rücksicht zu nehmen. Auch Klassenarbeiten und Klausuren sowie Elternabende sollten möglichst nicht auf die höchsten Festtage gelegt werden.

WIE KÖNNEN SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER EINE UNTERRICHTSBEFREIUNG FÜR RELIGIÖSE FEIERTAGE BEANTRAGEN?

Es gibt zwei Arten der möglichen Unterrichtsbefreiung: Die formlose Mitteilung und der schriftliche Antrag. Der Wunsch, zu den jeweiligen Feiertagen vom Unterricht befreit zu werden, muss der Schule rechtzeitig durch die Erziehungsberechtigten mitgeteilt werden. Schülerinnen und Schüler der Teilzeitberufsschulen werden auf Antrag vom Unterricht befreit, wenn sie kirchliche Veranstaltungen besuchen wollen. Die Befreiung gilt nur für die Dauer des Gottesdienstes. Die Nacharbeitung des versäumten Unterrichtsstoffes liegt in der Eigenverantwortung der Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigten.



KANN AUCH DAS PERSONAL AN RELIGIÖSEN FEIERTAGEN VOM DIENST BEFREIT WERDEN?

i

Ja, Bediensteten ist an den kirchlichen Feiertagen – sofern unabweisliche dienstliche Notwendigkeiten dem nicht entgegenstehen – die Gelegenheit zu geben, am Gottesdienst ihres Bekenntnisses teilzunehmen. Bei ganztägigem Charakter des Gottesdienstes sind sie gegebenenfalls vom Dienst zu befreien. Die Beschäftigten müssen dies nacharbeiten, das nicht-pädagogische Personal kann auch Urlaub nehmen.

FÜR WELCHE FEIERTAGE KÖNNEN SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER UNTERRICHTSBEFREIUNG BEANTRAGEN?

i

Sonntage und staatlich anerkannte Feiertage sind Tage der allgemeinen Arbeitsruhe. Ein Schulbesuch findet somit nicht statt. Die hohen christlichen Feiertage (Karfreitag, Ostern, Himmelfahrt, Pfingsten, Weihnachten) sind gesetzliche Feiertage und entsprechend für alle Schülerinnen und Schüler unterrichtsfrei.

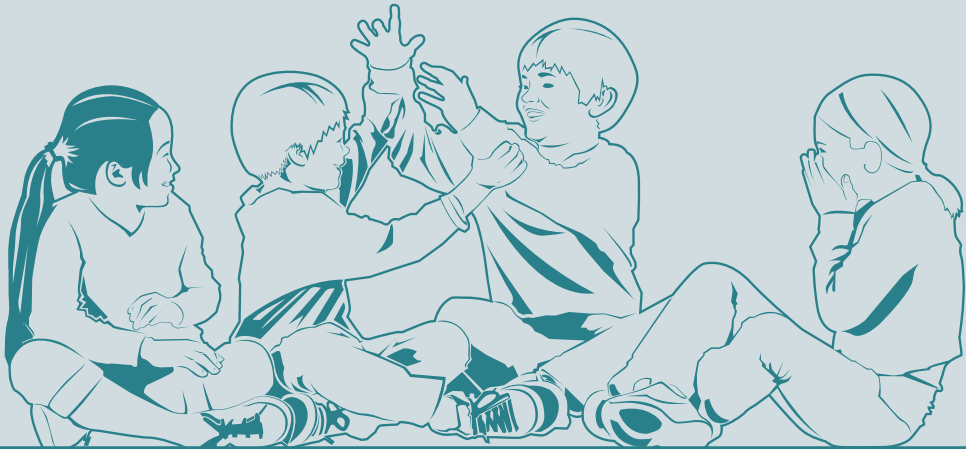
Darüber hinaus sind christliche Schülerinnen und Schüler an folgenden religiösen Feiertagen vom Unterricht befreit:

- Evangelische Schülerinnen und Schüler am Buß- und Bettag
- Katholische Schülerinnen und Schüler an Fronleichnam sowie an Allerheiligen

Unterrichtsbefreiung für jüdische Schülerinnen und Schüler:

- Rosh Haschanah (Neujahrsfest, erster und zweiter Tag des Festes)
- Jom Kippur (Versöhnungstag)
- Sukkoth (Laubhüttenfest, erster und zweiter Tag des Festes)
- Schemini Azereth (Schlussfest)
- Simchat Tora (Fest der Gesetzesfreude)
- Pessach (Fest zum Auszug aus Ägypten, erster und zweiter Tag des Festes)
- Schawuoth (Wochenfest, erster und zweiter Tag des Festes)





Unterrichtsbefreiung für muslimische Schülerinnen und Schüler:

- Ramadan (Zuckerfest, erster Tag des Festes)
- Kurban Bayrami (Opferfest, erster Tag des Festes)
- Aschura (Zehnter Tag des Muharram)

Die Daten der Feiertage beziehen sich auf den islamischen Mondkalender. Je nach Glaubensrichtung können sich allerdings unterschiedliche Daten für die Feiertage ergeben, sodass die Schülerinnen und Schüler möglicherweise zu unterschiedlichen Zeiten den ersten Festtag begehen. Daher werden die Termine durch die Senatorin für Kinder und Bildung in der bereits erwähnten Verfügung jeweils vorher festgelegt und mitgeteilt.

Unterrichtsbefreiung für alevitische Schülerinnen und Schüler:

- Aşure-Tag (13. Tag des Muharrem)
- Hızır Lokması (Fasten zu Ehren von Hızır, einem unsterblichen Heiligen)
- Nevruz und Andacht Hz. Ali (Frühlingsfests)

Unterrichtsbefreiung für Schülerinnen und Schüler anderer Glaubensrichtungen wird in Einzelfällen auf Antrag geprüft.


DÜRFEN SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER WÄHREND DES SCHULBESUCHS BETEN?



i

Ja. Schülerinnen und Schüler sind außerhalb der Unterrichtszeit dazu berechtigt, in der Schule Gebete zu verrichten. Es gibt dabei jedoch keinen Rechtsanspruch von einzelnen Schülerinnen oder Schülern bzw. Schülergruppen auf besondere Vorkehrungen wie Unterrichtsbefreiung oder den Zugang zu Räumen. Es ist angeraten, ihnen auf Anfrage das Gebet in der unterrichtsfreien Zeit (z.B. große Pausen, Freistunden) zu ermöglichen und ihnen in dieser Zeit Zugang zu einem freien Raum zu gewähren, der jedoch nicht als ein separater Gebetsraum eingerichtet wird, sondern nur für die Zeit des Gebets diese Funktion einnimmt. Der Raum sollte für andere nicht ohne weiteres zugänglich sein, sodass das Gebet in Ruhe verrichtet werden kann. Alternativ kann beispielsweise auch ein Raum für den Religionsunterricht eingerichtet werden, der mit den Symbolen aller Weltreligionen geschmückt wird. Dieser kann sowohl für den Religionsunterricht als auch in den freien Zeiten für Stille und Gebete genutzt werden.

Verhindert werden sollte, dass eine Schülergruppe demonstrativ oder öffentlich in der Mensa oder an einem anderen Ort ihr Gebet verrichtet.




Es ist vorgekommen, dass Schülerinnen und Schüler zu bestimmten Formen der Religionsausübung gedrängt werden. Übergriffige religiöse Praktiken in der Schule sollten deshalb unterbunden werden.

DÜRFEN SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER RELIGIÖSE KLEIDUNG IN DER SCHULE TRAGEN?



i

Ja. In der Schule ist besondere religiöse Kleidung, die beispielsweise im Koran genannt wird, anzuerkennen und zu respektieren. Ein pauschales Kopftuchverbot (für Lehrkräfte) in öffentlichen Schulen ist nicht mit der Verfassung vereinbar.



Es gibt allerdings auch Grenzen, die gemeinsam ausgehandelt werden sollten. So ist z.B. eine Verhüllung des ganzen Körpers einschließlich des Gesichts für eine offene Kommunikation im Unterricht hinderlich und daher mit dem Unterricht an einer staatlichen Schule nicht vereinbar.

WORAUF IST WÄHREND DER JEWEILIGEN FASTENZEITEN BESONDERS ZU ACHTEN?

Im Schulalltag tauchen häufig Fragen im Zusammenhang mit dem Fasten von muslimischen Schülerinnen und Schülern im Ramadan auf. Dieses beinhaltet, dass von der Morgendämmerung bis zum Sonnenuntergang keine Speisen und Getränke konsumiert werden.



i

Wenn Sie sich berechtigt Sorgen um die Konstitution einer Schülerin oder eines Schülers machen (z.B. im Sportunterricht), sollten Sie Kontakt mit den Eltern aufnehmen und gemeinsame Absprachen treffen. Das pädagogische Personal trägt die Verantwortung für das körperliche und seelische Wohlergehen der Kinder und Jugendlichen. Thematisieren Sie mögliche Konflikte mit den Schülerinnen und Schülern in Ihrem Team und/oder im Kollegium. Auf jeden Fall sollte der Dialog mit den Eltern und Religionsgemeinschaften gesucht werden.



Falls Sie in Ihrer Klasse Schülerinnen und Schüler haben, die fasten, ist es sinnvoll, die Fastenzeit bei der Jahresplanung und der eigenen Unterrichtskonzeption zu berücksichtigen. Beispielsweise sollten Sportfeste möglichst nicht während des Ramadans stattfinden. Das Thematisieren von Fastenbräuchen in der Lerngruppe schafft Verständnis bei den Schülerinnen und Schülern untereinander.

RECHTLICHE GRUNDLAGEN

§ 5 Gesetz über die religiöse Kindererziehung (KERzG): „Nach der Vollendung des vierzehnten Lebensjahrs steht dem Kinde die Entscheidung darüber zu, zu welchem religiösen Bekenntnis es sich halten will. Hat das Kind das zwölfte Lebensjahr vollendet, so kann es nicht gegen seinen Willen in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen werden.“



§

§ 4 Abs. 4 BremSchulG: „Bremische Schulen haben den Auftrag, sich zu inklusiven Schulen zu entwickeln. Sie sollen im Rahmen ihres Erziehungs- und Bildungsauftrages die Inklusion aller Schülerinnen und Schüler unabhängig von ihrer ethnischen Herkunft, ihrer Staatsbürgerschaft, Religion oder einer Beeinträchtigung in das gesellschaftliche Leben und die schulische Gemeinschaft befördern und Ausgrenzungen Einzelner vermeiden.“

WER HILFT WEITER?



Bremische Evangelische Kirche
www.kirche-bremen.de
Telefon 0421 55970

SchuraBremen – Islamische
Religionsgemeinschaft Bremen e.V.
www.schurabremen.de

Katholischer
Gemeindeverband in Bremen
www.kgv-bremen.de
Telefon 0421 36940

Jüdische Gemeinde Bremen
www.zentralratderjuden.de

Alevitische Gemeinde Deutschland e.V.
www.alevi.com/de
Telefon 0421 16527012

WEITERFÜHRENDE LITERATUR



Antidiskriminierungsstelle des Bundes (2017): Diskriminierung in Deutschland - Dritter
Gemeinsamer Bericht der Antidiskriminierungsstelle des Bundes und der in ihrem
Zuständigkeitsbereich betroffenen Beauftragten der Bundesregierung und des Deut-
schen Bundestages

Zu finden unter: www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Downloads/DE/publikationen/BT_Bericht/Gemeinsamer_Bericht_dritter_2017.html

Böhm, Thomas (2011): Religionsrecht in der Schule: Kopftuch, Kreuzifix, Gebetsraum.
In: Grundkurs Schulrecht, Band 7, Kronach: Carl Link



SPORT & SCHWIMMEN

IST DER SPORT- UND SCHWIMMUNTERRICHT VERPFLICHTEND?



Ja, sowohl der Sportunterricht im Allgemeinen als auch der Schwimmunterricht gehören zur schulischen Ausbildung. Deshalb sind beide verpflichtend.



Aus kulturellen oder religiösen Gründen geltend gemachte Bedenken gegen die Beteiligung am Sport- und Schwimmunterricht sollten dennoch im Gespräch bzw. auf Elternabenden möglichst konstruktiv und lösungsorientiert besprochen werden.

WELCHE KLEIDUNG SOLLTE UND DARF IM SPORTUNTERRICHT GETRAGEN WERDEN?



Im Sportunterricht sollten die Schülerinnen und Schüler „sportgerechte Kleidung“ tragen. Dazu gehören entsprechende Sportschuhe, ein T-Shirt oder Ähnliches sowie eine Sporthose. Uhren, Halsketten und andere Schmuckstücke müssen unbedingt vorher abgelegt werden, da von ihnen eine erhebliche Verletzungsgefahr ausgeht.



Das religiös begründete Tragen eines Kopftuchs im Sportunterricht ist prinzipiell möglich – es sei denn, es ist für den jeweiligen Unterrichtsinhalt behindernd, störend oder unfallgefährdend. Die konkrete Entscheidung trifft die jeweilige Lehrkraft.

WAS, WENN ELTERN ÜBLICHE SCHWIMMBEKLEIDUNG ALS NICHT ANGEMESSEN BETRACHTEN?



Sollte dies der Fall sein, besteht für die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, andere Kleidung zu tragen, die den Körper stärker bedeckt und mit der religiösen oder kulturellen Überzeugung eher vereinbar ist. So ist es möglich, Leggings und langärmelige Oberteile zu tragen, sofern sie aus für Schwimmhallen geeignetem Material bestehen.

SOLLTE SPORTUNTERRICHT NACH GESCHLECHTERN GETRENNT WERDEN?

Bremer Schulen sind grundsätzlich Koedukationsschulen. Sofern es jedoch pädagogisch sinnvoll ist, kann in Teilbereichen nach Geschlechtern getrennt unterrichtet werden. Dabei sind die Lerninteressen und Lernzugänge aller angemessen zu berücksichtigen. Die Entscheidung hierüber liegt bei der jeweiligen Schule.

i

GIBT ES DIE MÖGLICHKEIT ZUR BEFREIUNG VOM SCHWIMMUNTERRICHT?

Ja, unter bestimmten Voraussetzungen gibt es in der Stadtgemeinde Bremen die Möglichkeit zur Befreiung vom Schwimmunterricht. Dies gilt jedoch grundsätzlich nicht für Kinder im Grundschulalter, sondern nur für ältere Schülerinnen und Schüler. Die Befreiung muss von einer / einem Erziehungsberechtigten beantragt werden. Der schriftliche Antrag bedarf einer konkreten Begründung, aus der glaubhaft hervorgeht, dass durch die Teilnahme am Schwimmunterricht ein unüberwindlicher Glaubenskonflikt entstehen würde. Der Hinweis auf die Zugehörigkeit zu einer religiösen Gemeinde ist allein kein Grund zur Freistellung vom Schwimmunterricht. Die Entscheidung über den Antrag trifft die Schulleitung.

i



RECHTLICHE GRUNDLAGEN



Muslimische Schülerinnen können zum Schwimmunterricht verpflichtet werden, so das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR, 10.01.2017 - 29086/12). Das Bundesverwaltungsgericht stellt dies bereits 2013 dar, Urteil vom 11.09.2013 - BVerwG 6 C 25.12

Weitere Informationen: Richtlinien über Schwimmunterricht, Schwimmen und Wassersportarten im Rahmen des Schulsports im Lande Bremen, (Abs. 3 c) und d) vom 22. Januar 2014).

Das Oberverwaltungsgericht führt in seinem Beschluss vom 13.06.2012 aus, dass für die Teilnahmepflicht am koedukativen Sportunterricht das Alter der Schülerin von maßgeblicher Bedeutung sei (Pressemitteilung 22.06.2012).

WER HILFT WEITER?



Caritas Migrationsberatung
www.caritas-bremen.de/beratung-hilfe/fuer-migranten/migration
Tel: 0421 24 40 08 72

ReBUZ Bremen
Kontaktangaben nach Region unter:
www.rebuz.bremen.de/service/kontaktangaben-9826

WEITERFÜHRENDE LITERATUR



Symeon Dagkas, Tansin Benn, Haifaa Jawad (2011): Multiple voices: improving participation of Muslim girls in physical education and school sport. *Sport, Education and Society* 16:11, S.223-239,
www.doi.org/10.1080/13573322.2011.540427

Özkan Ezlin (2016): Diskriminierung und Antidiskriminierung als Praktiken der Entortung. *Der Konstanzer Burkini-Fall*, Bd 2,
www.uni-muenster.de/Ejournals/index.php/ZfK/article/view/1798/4Thema

SEXUAL- ERZIEHUNG

IST DIE TEILNAHME VERPFLICHTEND?



Ja. Sexualerziehung zählt zu den Pflichtaufgaben der Schulen und ist verbindlich zu unterrichten. Eine Nichtteilnahme des Kindes wird als unentschuldigtes Fehlen gewertet und kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

Grundsätzlich ist es nicht möglich, Kinder oder Jugendliche beispielsweise aufgrund von religiösen Wertvorstellungen vom Unterricht zu befreien.

Eine Trennung der Geschlechter im Sexualkundeunterricht ist nicht sinnvoll, da es unter anderem darum geht, dass Mädchen und Jungen miteinander ins Gespräch kommen und sich über bestimmte Themen austauschen können.

INWIEFERN MÜSSEN ERZIEHUNGSBERECHTIGTE MITEINBEZOGEN WERDEN?



Das Zusammenwirken von Eltern und Lehrkräften in der Erziehung setzt gegenseitige Information voraus. Aufgabe der Lehrkräfte ist es, die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler rechtzeitig und ausführlich über die Ziele, Inhalte und Methoden des geplanten Unterrichts zu informieren.



Dies kann beispielsweise auf einem Elternabend oder durch einen Elternbrief geschehen. Erziehungsberechtigte können auch das individuelle Gespräch mit der Lehrkraft suchen.

WIE KANN ANGEMESSEN AUF GEÄUSSERTE BEDENKEN DER ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN REAGIERT WERDEN?



Es können Bedenken zum Anschauungsmaterial, „heiklen Themen“ wie Selbstbefriedigung und Homosexualität oder Bedenken aufgrund kultureller bzw. religiöser Wertvorstellungen geäußert werden.

Die Auswahl der Themen sowie der Materialien erfolgt durch die Senatorin für Kinder und Bildung altersangemessen und den gesellschaftlichen Anforderungen entsprechend. Die individuellen Grenzen und das Schamgefühl der Kinder werden beachtet und respektiert. So wird beispielsweise nicht mehr mit Fotos unbekleideter Menschen gearbeitet, sondern ausschließlich mit Zeichnungen. Außerdem werden im Unterricht die unterschiedlichen kulturellen und religiösen Wertvorstellungen gleichermaßen berücksichtigt und behandelt.

LESBISCH, SCHWUL, BI, TRANS- UND INTERGESCHLECHTLICH – ALLES GANZ NORMAL?

Leider Nein! Am Arbeitsplatz ausgegrenzt, von Mitschülerinnen und Mitschülern verlacht, in der Familie unterdrückt – sexuelle und geschlechtliche Minderheiten sind noch längst nicht akzeptiert. Mindestens 5 Prozent aller jungen Menschen entwickeln eine gleichgeschlechtliche Lebensweise, ein weitaus größerer Anteil macht gleichgeschlechtliche sexuell-emotionale Erfahrungen oder ist bisexuell. Die Lebenssituationen von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Trans- und Intergeschlechtlichen Personen sind von verschiedenen gesellschaftlichen Faktoren bestimmt. Junge Menschen haben andere Fragen als Ältere. Menschen mit Migrationshintergrund und Trans- bzw. Intergeschlechtliche Personen machen jeweils spezifische Erfahrungen. Dies gilt entsprechend für andere gesellschaftliche Gruppen.

Über 50 Prozent der schwulen und lesbischen Jugendlichen in Deutschland haben üble Nachrede und Mobbing erlebt. Etwa 40 Prozent sind in der Öffentlichkeit beschimpft worden, knapp ein Drittel in der Schule. Das Suizidrisiko von Lesben und Schwulen zwischen 12 und 25 Jahren ist vier- bis siebenmal höher als das von Jugendlichen im Allgemeinen.

i

WIE KANN ICH SEXUELLE VIELFALT IN DER PÄDAGOGISCHEN ARBEIT UMSETZEN?

Lehrkräfte sind dazu aufgerufen, konsequent gegen homophobe und transphobe Äußerungen und Handlungen vorzugehen und diese zu thematisieren. Sexuelle und geschlechtliche Vielfalt soll im Unterricht an geeigneten Stellen behandelt werden, um Vorurteile und Stereotypen abzubauen, aber auch Wissen zu vermitteln. In der Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Lebensweisen besteht die Chance, die eigene Sexualität und die anderer zu reflektieren und eine eigene sexuelle Identität zu finden und zu stärken. Auch in diesem Zusammenhang bietet es sich an, starre Bilder von Weiblichkeit und Männlichkeit zu hinterfragen. Lernmaterialien geben überwiegend heterosexuelle Leitbilder vor. Die Entwicklung der sexuellen Identität von Kindern und Jugendlichen, die sich lesbisch, schwul oder bisexuell entwickeln, wird dadurch erschwert. Deshalb ist es wichtig, gleichgeschlechtliche Lebensweisen in ihrer Vielfalt darzustellen und altersgemäß zu vermitteln. Lehrkräfte sollten Jugendliche in ihrer Identitätsfindung und ggf. in ihrem Coming-out unterstützen und dafür sorgen, dass eine diskriminierungsfreie Atmosphäre in der Klasse herrscht.



RECHTLICHE GRUNDLAGEN



§ 11 Sexualerziehung BremSchulG: Sexualerziehung ist nach verbindlichen Standards der Senatorin für Kinder und Bildung zu unterrichten. Die Erziehungsberechtigten sind über Ziel, Inhalt und Form der Sexualerziehung ihrer Kinder jeweils rechtzeitig und umfassend zu informieren. Sexualerziehung wird fächerübergreifend durchgeführt. Sie ist dem Prinzip der sexuellen Selbstbestimmung aller Menschen verpflichtet. Sie hat auch der Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung oder Identität entgegenzuwirken.

WER HILFT WEITER?

UNTERSTÜTZENDE BERATUNGSSTELLEN



Pro Familia Bremen
www.profamilia.de/angebote-vor-ort/bremen.html
Tel: 0421 3406060
Tel: 0421 654333

Rat&Tat-Zentrum
Schulauklärung
www.ratundtat-bremen.de
Tel: 0421 704170

Gewerkschaft Erziehung
und Wissenschaft Bremen
www.gew-hb.de
Tel: 0421 337640

WEITERFÜHRENDE LITERATUR

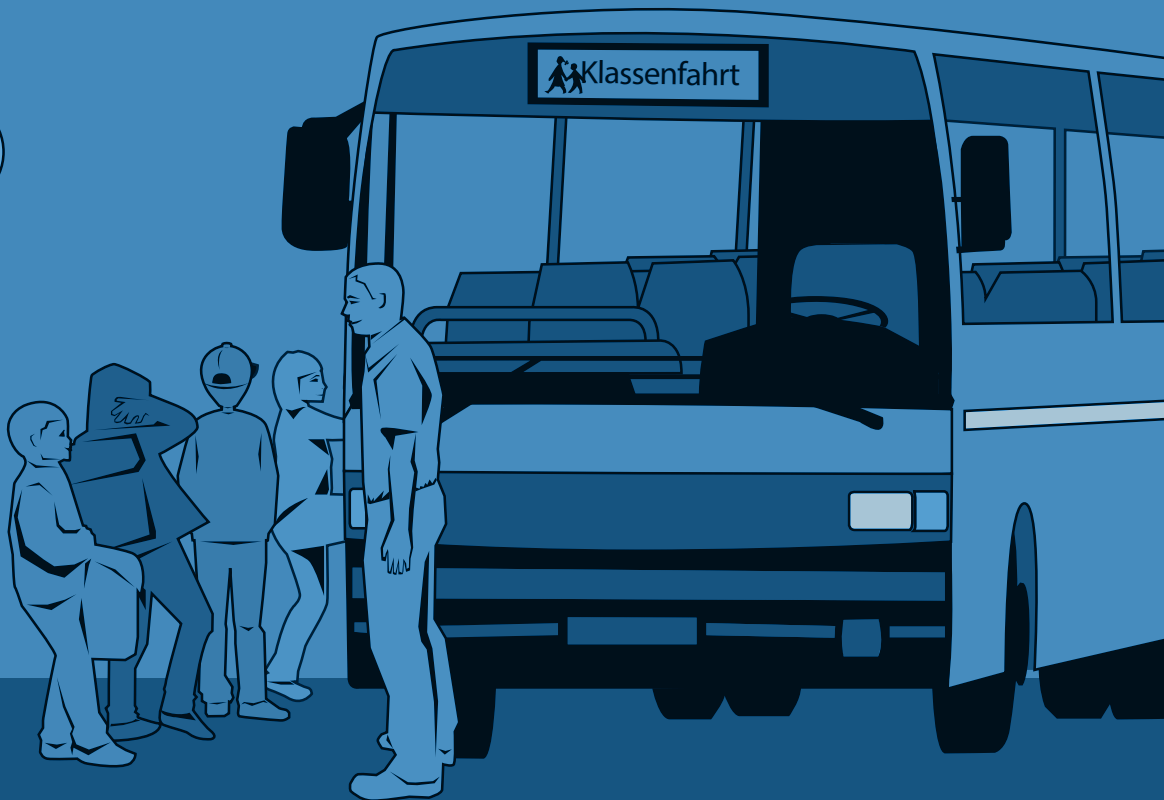
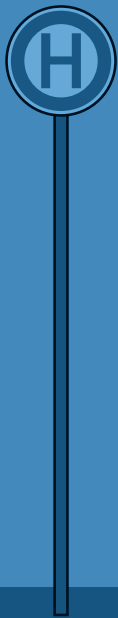
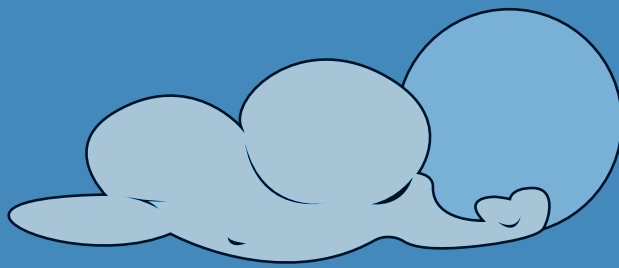


Deutsche Gesellschaft für Sexualmedizin Sexualtherapie und Sexualwissenschaften (2013): Zeitschrift Sexuologie mit dem Schwerpunkt Sexualpädagogik. Band 20, S. 113-208

Hopf, Arnulf (2002): Sexualerziehung – Unterrichtsprinzip in allen Fächern. Neuwied: Luchterhand

Schmidt, Renate-Berenike (2013): Handbuch Sexualpädagogik und sexuelle Bildung. Weinheim: Juventa-Verlag.

Sielert, Uwe (2005): Einführung in die Sexualpädagogik. Weinheim: Beltz



SCHULFAHRTEN

IST DIE TEILNAHME AN SCHULFAHRTEN VERPFLICHTEND?



Ja, alle Schülerinnen und Schüler sind zur Teilnahme an Schulfahrten verpflichtet. Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet die Schulleitung bzw. die Schulaufsicht. Ist dies der Fall, besuchen die nicht an der Schulfahrt teilnehmenden Kinder und Jugendlichen grundsätzlich den Unterricht einer anderen Klasse oder eines anderen Kurses ihrer Schule.

INWIEWEIT SOLLTEN ELTERN IN DIE VORBEREITUNG MIT EINBEZOGEN WERDEN?



Die Vorbereitung und Durchführung von Schulfahrten gehört zu den dienstlichen Aufgaben der Lehrkräfte. Die Fahrten müssen in Gesprächen und auf Elternabenden intensiv und langfristig vorbereitet werden.



Für Eltern, denen die Praxis gemeinsamer Unternehmungen mit der Klasse / Schule unbekannt ist, sind in der Regel detaillierte Informationen zu folgenden Themen wichtig: Aufsicht; Konsequenzen bei Regelverstößen (insbesondere dem Konsum von Alkohol, Tabak, Drogen); Trennung von Mädchen und Jungen in Waschräumen / Schlaftrakten; schriftliche Erlaubnis für besondere Unternehmungen wie Schwimmen, Radfahren, Skilaufen; besondere Bekleidung bei sportlichen Unternehmungen; Vorsichtsmaßnahmen in Bezug auf Krankheiten, Allergien etc.; Notfallregelungen.

Außerdem sollten detaillierte Informationen zur Unterbringung, Verpflegung und zu Tagesabläufen benannt werden. Fragen, Wünsche und Diskussionen sollten bewusst erlaubt und Lösungen gemeinsam gesucht werden. Gerade bei Fragen zu Essensangeboten, Gebetszeiten und -räumen, Schwimmbekleidung etc. sollten die Interessen der Eltern berücksichtigt werden.

WIE IST MIT ANGEKÜNDIGTEN VERWEIGERUNGEN VON FAHRTEN UMZUGEHEN?



Diese sollten mit klaren Konsequenzen (Bußgeld) benannt und über die Schulleitung entsprechend nachverfolgt werden.

WAS MUSS BEZÜGLICH DER KOSTEN FÜR DIE SCHULFAHRT BEACHTET WERDEN?

Vor dem Abschluss von Verträgen muss die Schulfahrt von der Schulleitung genehmigt werden. Außerdem muss von allen Eltern ein schriftliches Zahlungsverprechen über die voraussichtlichen Kosten vorliegen. Ansonsten liegt die Haftung bei der Lehrkraft. Bezieher von Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket (Bremen-Pass) haben einen Anspruch auf Übernahme der Kosten für Schulfahrten. Informationen hierzu sind über die Schulleitung erhältlich. Schülerinnen und Schüler mit ungeklärtem Status (Zuzug ohne offizielle Meldung, Wohnen bei Verwandten etc.) haben keinen Anspruch auf finanzielle Unterstützung



KÖNNEN JUGENDLICHE MIT EINER BEVORSTEHENDEN ABSCHIEBUNG TEILNEHMEN?

Nein, Kinder und Jugendliche, bei denen schon eine zukünftige Abschiebung ausgesprochen wurde, dürfen grundsätzlich nicht an einer Fahrt teilnehmen, damit sie nicht in Verdacht geraten, sich der Abschiebung entziehen zu wollen. In Absprache mit der Behörde kann eine Einzelfalllösung erfolgen, dies sollte aber nicht dem Zufall überlassen werden.



WORAUF IST BEI SCHULFAHRTEN AUSSERHALB BREMENS ZU ACHTEN?

Bei allen Schulfahrten an Orte außerhalb Bremens, insbesondere ins europäische bzw. außereuropäische Ausland, muss für Schülerinnen und Schüler, die keinen deutschen oder keinen EU-Pass haben, überprüft werden, welchen Aufenthaltstitel sie haben, damit gegebenenfalls entsprechende Anträge für das Verlassen Bremens bei der Ausländerbehörde gestellt werden können (Verlassensurlaub).

Bei Reisen innerhalb der Bundesrepublik, auch in Bremer Landschulheime außerhalb Bremens, ist dieser Antrag formlos auf einer Sammeliste mit den Namen aller betreffenden Schülerinnen und Schüler circa zwei bis drei Wochen vor der Reise zu stellen.

Bei Reisen ins Ausland muss der Antrag mindestens vier Wochen vorher mit einer Reisenden-Liste gestellt werden, die in der Ausländerbehörde erhältlich ist. Außerdem müssen bei Auslandsreisen zudem evtl. Visafragen geklärt werden.



RECHTLICHE GRUNDLAGEN



§ 55 Erfüllung der Schulpflicht. BremSchulG: Die Schulpflicht erstreckt sich auf die regelmäßige Teilnahme am Unterricht sowie auf die Teilnahme an Schulfahrten und an den übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule.

Residenzpflicht und Genehmigung zum vorübergehenden Verlassen des Aufenthaltsbereiches: Laut § 56 Absatz 1 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) ist das Aufenthaltsrecht von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern mit Aufenthaltsgestattung auf den Bezirk der zuständigen Ausländerbehörde beschränkt. Das heißt, dass Sie für das Verlassen des Bundeslandes Bremen eine vorherige Genehmigung bei der Ausländerbehörde einholen müssen.

WER HILFT WEITER?



Bundeszentrale für politische Bildung
www.bpb.de
(Rubrik Gesellschaft – Duldung)

Das Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge
<http://bamf.de>

WEITERFÜHRENDE LITERATUR



Blume, Doreen; Jursa, René: Schulwege in die Vielfalt (2011) in: Göttinger kulturwissenschaftliche Schriften. Göttingen: Verl. Inst. für Angewandte Kulturforschung

Fischer, Torsten; Ziegenspeck, Jörg W. (2010): Erlebnispädagogik: Grundlagen des Erfahrungslernens. Erfahrungslernen in der Kontinuität der historischen Erziehungsbewegung. Weinheim: Beltz Juventa

Reuker, Sabine (2008): Chancen schulischer Sport- und Bewegungsangebote. Verändern erlebnispädagogische Schulfahrten die soziale Handlungsbereitschaft? Berlin: Logos

Volkert, Kathi; Gilsdorf, Rüdiger: Abenteuer Schule (2010) in: Gelbe Reihe: Praktische Erlebnispädagogik 2, S.440-444, Augsburg: gelbe Reihe

KOOPERATION SCHULE – ELTERNHAUS

WAS SIND DIE BEDINGUNGEN FÜR EINE GELINGENDE KOOPERATION ZWISCHEN SCHULE UND ELTERNHAUS?



Die Basis für eine gelingende Erziehungs- und Bildungspartnerschaft kann wie folgt gelegt werden:

- Schaffung einer wertschätzenden Willkommens- und Begegnungskultur
- Aufbau schulischer Strukturen, die eine vielfältige und respektvolle Kommunikation ermöglichen und unterstützen
- Initiierung einer diskriminierungssensiblen Schulumgebung
- Schaffung der Grundlagen für eine aktive Elternpartizipation

WIE IST BEI VERSTÄNDIGUNGSPROBLEMEN AUFGRUND GERINGER DEUTSCHKENNTNISSE DER ELTERN VORZUGEHEN?



Für Eltern, die aus eigener Erfahrung Koedukation, koedukativen Sport- und Schwimmunterricht, Sexualerziehung und Schulfahrten nicht kennen, ist eine rechtzeitige Information hilfreich, um eventuellen Ängsten und Sorgen frühzeitig begegnen zu können. Sollten Verständigungsprobleme aufgrund geringer Deutschkenntnisse von Eltern ein Gespräch verhindern oder erschweren, ist es möglich, über die senatorische Behörde eine/n Sprachmittler/-in anzufordern. Vorher muss die Schule jedoch prüfen, ob es nicht Personen in ihrem Umfeld gibt, die diese Aufgabe selbst übernehmen können. Die Kosten für die Sprachmittler/innen übernimmt die Behörde.

Familienangehörige und Eltern aus derselben Klasse sollten nur im Ausnahmefall als Dolmetscher oder Vermittler angefragt werden, da sie bei Problemen zwischen Elternhaus und Schule leicht in Loyalitätskonflikte geraten können. Auf keinen Fall sollten die Schüler und Schülerinnen selbst für ihre Eltern dolmetschen, da sie dabei in einen Rollenkonflikt kommen.

WIE KANN DIE KULTURELLE VIELFALT AN DER SCHULE POSITIV GENUTZT WERDEN, UM EINEN LEBENDIGEN UND BEREICHERNDEN SCHULALLTAG ZU ERREICHEN?

Kulturelle Vielfalt und Heterogenität der Schülerschaft ist beides – Herausforderung und Bereicherung. Damit letzteres mehr in den Fokus rückt, ist es förderlich den Familien Interesse für ihre Kultur entgegen zu bringen.



Eine Idee ist es zum Beispiel, einen Markt mit lokalen Speisen zu organisieren. Dafür bieten sich Schulfeste an. Begleitend dazu können die Kinder an Informationsständen ihre Mitschüler über die Politik, Geschichte und Kultur ihres Landes informieren. So treten Eltern und Schule in gelöster Atmosphäre in Kontakt. Das schafft eine Vertrauensbasis und somit die Grundlage für eine gute Zusammenarbeit.



RECHTLICHE GRUNDLAGEN

§ 3 Abs. 3 BremSchulG: „Die Schule soll ihren Auftrag (...) mit dem Ziel einer größtmöglichen Konsensbildung auch unterschiedlicher Interessen und Positionen verwirklichen.“ Nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 1972 ist der staatliche Erziehungsauftrag der Schule dem elterlichen Erziehungsrecht gleichgeordnet (BVerfGE 34, 16 ff, 06.12.1972).



WER HILFT WEITER?

Die Interessen der Eltern bei der Bildung und Erziehung ihrer Kinder werden durch die Elternsprecherinnen und -sprecher einer Klasse gewahrt. Sie sichern den Dialog zwischen Lehrkräften und Eltern. Übergeordnet organisieren sich die Elternvertretungen im Zentralen Elternbeirat Bremen ZEB.



www.zeb-bremen.de
Telefon: 0421 361-8274



WEITERFÜHRENDE LITERATUR



„Kooperation von Schule und Eltern mit Migrationshintergrund – Wie kann Sie gelingen?“ Eine Handreichung für Schulen in sozial benachteiligten Quartieren. Senatsverwaltung für Bildung Wissenschaft und Forschung, Berlin.

www.foermig-berlin.de/materialien/Kooperation.pdf

Institut für Entwicklungsplanung und Strukturforschung (ies) (2004), Netzwerk-Rundbrief. Netzwerk für örtliche und regionale Familienpolitik. Hannover.

www.ies.uni-hannover.de/fileadmin/download/rb_2004_07.pdf

Neue Bildungspartnerschaften. Erprobung von Modulen zum Aufbau von Partnerschaften zwischen Schulen, Kitas, Eltern und Stadtteileinrichtungen in benachteiligenden Stadtteilen. Zu finden unter: www.xn--grpelingen-bildet-0zb.de/Downloads/PDF/Neue_Bildungspartnerschaften_Projektbericht_Lernen_Vor_Ort_Bremen_final_LR.pdf

Überblick über die neueren Ansätze bei „Elternkonzepten“ siehe: Universität Hamburg: Fakultät für Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bewegungswissenschaft; Institut für International und Interkulturell vergleichende Erziehungswissenschaft, z.B. Marika Schwaiger und Prof. Dr. Ursula Neumann, Regionale Bildungsgemeinschaften, Gutachten zur interkulturellen Elternbeteiligung der RAA, Hamburg März 2010.

Stange, Waldemar (2013): Erziehungs- und Bildungspartnerschaften, Praxisbuch zur Elternarbeit. Springer: Wiesbaden



ZWANGSHEIRAT

WANN SPRICHT MAN VON EINER ZWANGSHEIRAT?

i

Von Zwangsheirat wird gesprochen, wenn die Eheschließung durch psychischen Druck, die Androhung und/oder Ausübung von Gewalt erzwungen und ohne inneres Einverständnis eines oder beider Ehepartner geschlossen wird. Die Grenzen zwischen arrangierten Ehen und Zwangsverheiratung können dabei fließend sein. Wenn die Eheleute mit der arrangierten Ehe im Ergebnis einverstanden und zufrieden sind, dann besteht kein weiterer Handlungsbedarf. Da das Vorliegen einer Zwangsverheiratung sich kaum objektiv feststellen lässt, ist die subjektiv empfundene Zwangslage der Betroffenen ausschlaggebend. Die Ausprägung der Zwangslage kann dabei sehr unterschiedlich ausgeprägt sein – von Gewaltdrohungen bis hin zu Mord oder Selbstmord. Zwangsverheiratungen verstoßen gegen das Grundgesetz und die allgemeinen Menschenrechte und sind nach dem Strafgesetzbuch strafbare Handlungen (§240 Abs. 4 Nr. 1 StGB). Hilfe und Unterstützung der betroffenen Jugendlichen ist dabei Aufgabe des Staates wie der Gesellschaft. Die Schule als staatliche Institution und die dort arbeitenden Lehrkräfte und pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind dabei besonders gefordert.

WIE FINDEN ZWANGSVERHEIRATUNGEN STATT UND UNTER WELCHEN MOTIVEN?“

i

Zwangsverheiratungen finden statt, indem

1. junge Frauen und Männer, die in Deutschland leben, verheiratet werden,
2. junge Frauen und Männer, die in Deutschland aufgewachsen sind, im Herkunftsland der Familie verheiratet werden. Häufig geschieht dies während der Ferien oder bei Verwandtschaftsbesuchen (sog. Heiratsverschleppung),
3. junge Frauen und Männer, die in Deutschland leben, mit Partnern aus dem Ausland verheiratet werden,

Die Motive für eine Zwangsverheiratung sind vielschichtig: Eltern haben häufig den Wunsch, ihre Kinder möglichst früh zu verheiraten, damit diese jungfräulich in die Ehe gehen, die Familienehre nicht gefährden und die Sexualität kanalisiert wird. Weitere Gründe:

- einer Person aus einem gemeinsamen Herkunftsland soll die Migration nach Deutschland ermöglicht werden,
- finanzielle Interessen der Eltern („Brautpreis“),
- die Herstellung und Stabilisierung von familiären Verbindungen („Heiratspolitik“),
- der Wunsch nach einer statusgerechten Heirat,
- Zwangsverheiratung wird auch eingesetzt, um Homosexualität der Betroffenen zu „vertuschen“ oder zu „kurieren“.

WAS IST ZU TUN, WENN AN DER SCHULE BESCHÄFTIGTE MIT DROHENDEN ZWANGSVERHEIRATUNGEN ODER ARRANGIERTEN EHEN IHRER SCHÜLERINNEN ODER SCHÜLER KONFRONTIERT WERDEN?

Das Thema „Selbstbestimmung“ (z.B. „Heiraten, wen ich will“) sollte als Teil von Menschenrechtserziehung obligatorischer Bestandteil des schulinternen Curriculums sein. Die Aufgabe der Schule ist es, neben der präventiven Arbeit in Form von Unterricht oder der Durchführung von Projektarbeit zu diesem Thema, in akuten Fällen die Gefährdung der Betroffenen einzuschätzen, konkrete Beratung durchzuführen oder an entsprechende Beratungsstellen zu verweisen. Auch die Meldung an das entsprechende ReBUZ und ggf. Jugendamt kann notwendig sein.

i

WIE KANN IM UNTERRICHT AUFKLÄRUNGSARBEIT BETRIEBEN WERDEN, UM FÜR DAS THEMA ZU SENSIBILISIEREN?

Um präventiv Zwangsverheiratungen entgegen zu wirken, sollte das Thema im Unterricht behandelt werden. Um den Kenntnisstand der Schülerinnen und Schüler über das Thema zu erfragen, kann eine Eingangsdiskussion als Einstieg sinnvoll sein. Im Anschluss daran können die Schülerinnen und Schüler das Thema in Kleingruppen weiter vertiefen und sich zum Abschluss Maßnahmen gegen Zwangsverheiratungen überlegen.

Die intensive Befassung mit dem Thema trägt dazu bei, Schülerinnen und Schülern die Tragweite des Einflusses auf Einzelschicksale von Zwangsverheiratungen bewusst zu machen, die Rechtsgrundlage zu kennen und sich bewusst dagegen auszusprechen. Das stärkt das Selbstbewusstsein und die Handlungskompetenz der Jugendlichen.

i

RECHTLICHE GRUNDLAGEN



Nach § 237 Strafgesetzbuch (StGB) stellt Zwangsheirat seit 2011 einen eigenständigen Straftatbestand dar.

Eine Zwangsheirat ist eine Menschenrechtsverletzung. Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948.

§ 37 Abs. 2a und Absatz 4, Aufenthaltsrecht (AufenthG): Frauen verlieren i.d.R. ihren Aufenthaltsstatus nicht, wenn sie von einer Rückkehr nach Deutschland abgehalten werden (maximal zehn Jahre seit Ausreise).

WER HILFT WEITER?



Kinder- und Jugendschutztelefon der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport
Notruf: 0421 6 99 11 33

Mädchenhaus Bremen e.V.
www.maedchenhaus-bremen.de
Tel: 0421 33 65 444 | Notruf (24 Stunden): 0421 34 11 20

Papatya – Anonyme Kriseneinrichtung Mädchennotdienst:
030 61 00 63 (telefonische Beratung)

WEITERFÜHRENDE LITERATUR



Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Zwangsverheiratung in Deutschland, Forschungsband 1. Zu finden unter: www.institut-fuer-menschenrechte.de/uploads/tx_commerce/sammelband_zwangsverheiratung_in_deutschland.pdf

Straßburger, Gaby (2009): Zwangsheirat: ein Thema für Opferschutz, Empowerment und gesellschaftlichen Dialog. Kinder- und Jugendschutz in Wissenschaft und Praxis, 54, S. 95-98, www.kjug-zeitschrift.de

Straßburger, Gaby (2007): Zwangsheirat und arrangierte Ehe. Zur Schwierigkeit der Abgrenzung, in: Zwangsverheiratung in Deutschland, S. 72-86, Baden-Baden



RADIKALISIERUNG VON JUGENDLICHEN

WIE KANN RADIKALISIERUNGSPROZESSEN ENTGEGENGEWIRKT WERDEN?



Es ist wichtig, radikalisierte Entwicklungen frühzeitig zu erkennen, sowohl um den betroffenen Jugendlichen und jungen Menschen individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen anbieten zu können, als auch präventiv solchen Entwicklungen vorzubeugen. Präventive Arbeit kann auf vielen Gebieten und auf verschiedene Arten erfolgen. Sie kann inhaltlicher Art sein (z.B. mit historischem Bezug), sie kann aber auch im weiten Bereich des sozialen Lernens angesiedelt sein.



Dabei kann die Wahrnehmung gesellschaftlicher Stigmatisierungen und Ausgrenzung auf tatsächlichem Erleben, aber auch auf Hörensagen und antizipiertem Erleben beruhen, muss also keinesfalls mit realen Erlebnissen hinterlegt sein.

WAS IST DIE ZENTRALE AUFGABE DER SCHULE UND DER AN DER SCHULE BESCHÄFTIGTEN?



Die Schule hat in erster Linie einen Erziehungsauftrag. Es ist für alle in der Schule Tätigen zentraler Teil ihrer Aufgabe, sich mit dem interkulturellen und interreligiösen Austausch sowie mit der Vermittlung von gegenseitiger Toleranz und Akzeptanz von Meinungs- und Wertepluralität zu beschäftigen und dies mit den Schülerinnen und Schülern zu bearbeiten. Hierbei handelt es sich nicht um situations- und anlassbedingte Präventionsarbeit, sondern um eine Kernaufgabe, die systematisch und fächerübergreifend Querschnittsaufgabe an jeder Schulform ist. Dies beinhaltet eine fächerübergreifende Wertediskussion auf der Basis von Grund- und Menschenrechten.

WORAN KÖNNEN AN DER SCHULE BESCHÄFTIGTE ERKENNEN, OB SICH JUGENDLICHE NOCH IM RAHMEN IHRER PERSÖNLICHKEITSENTWICKLUNG BEWEGEN ODER OB GEFAHR BESTEHT, DASS EIN FÜR SIE SELBST ODER FÜR ANDERE KRITISCHER WEG EINGESCHLAGEN WIRD?

Hier gibt es keine Checkliste, die abgearbeitet werden kann. Zum Beispiel erfordert das Tragen verfassungsfeindlicher Symbole selbstverständlich eine Reaktion. Aber auch hier kann es sich um eine reine Provokation handeln und nicht um eine erfolgte Radikalisierung, der mit entsprechenden pädagogischen Interventionen begegnet werden muss. Vielmehr geht es um Haltungen, die ein Hinweis auf eine erfolgte Radikalisierung sein können. Hierzu ein paar Beispiele:

- Freund-Feind-Denken (Deutsch-Ausländer, Muslime-Ungläubige)
- Ungleichwertigkeit (der Geschlechter, Nationalitäten, Ethnien, Religionen)
- Hass (auf Juden, Amerikaner, den Westen)
- Ablehnung von Grundwerten (Rechtstaatlichkeit, Demokratie, Gleichheit vor dem Gesetz)
- Visionen (Deutsches Reich, Gottesstaat, Führerstaat)
- Lebensform-Despotie

Sollten die schulinternen pädagogischen Maßnahmen nicht mehr ausreichend erscheinen, müssen weitergehende Schritte eingeleitet werden. Hierbei leistet der Notfallordner der Senatorin für Kinder und Bildung, welcher an allen Schulen Bremens vorhanden ist und eingesehen werden kann, Hilfestellung. In ihm werden die Vorgehensweisen bei Notfällen jedweder Gefahrenstufe detailliert aufgelistet.

i

RECHTLICHE GRUNDLAGEN

„Strategie der Bundesregierung zur Extremismusprävention und Demokratieförderung“. Die Bundesregierung 2016

„Nationales Präventionsprogramm gegen islamistischen Extremismus.“ Die Bundesregierung 2016

Proposal for a Directive of the European Parliament and of the Council on combating terrorism and replacing Council Framework Decision 2002/475/JHA on combating terrorism Anti-Terrorismus-RL, 14673/16, Rat der Europäischen Union, 21.11.2016

§

WER HILFT WEITER?



Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport – Landesjugendamt
Tel: 0421 3612980

Verein zur Förderung akzeptierender Jugendarbeit e.V. (VAJA)
www.vaja-bremen.de/teams/kitab
Tel: 0421 762 66

Kitab Beratungsnetzwerk
kitab@vaja-bremen.de

Demokratiezentrum Land Bremen, Koordinierungsstelle religiöse Radikalisierung
www.demokratiezentrum.bremen.de

WEITERFÜHRENDE LITERATUR



Aslan, Reza (2006): Kein Gott außer Gott. Der Glaube der Muslime von Muhammad bis zur Gegenwart, München: Beck

BAMF (2013): Glaube oder Extremismus? Hilfe für Angehörige: Beratungsstelle Radikalisierung
Zu finden unter: www.vaja-bremen.de/wp-content/uploads/2014/08/glaube-oder-extremismus.pdf

Dantschke, Claudia; Mansour, Ahmad; Müller, Jochen; Serbest, Jasemin (2011): »Ich lebe nur für Allah«, Argumente und Anziehungskraft des Salafismus; Berlin: Schriftenreihe Zentrum Demokratische Kultur

Schmidt, Wolf (2012): Jung, deutsch, Taliban, Berlin: Nomos

Strategien gegen Radikalisierung. Erklärfilm aus dem Dossier Islamismus. Bundeszentrale für politische Bildung. Der

Aufstieg des Salafismus ist nach Meinung von Guido Steinberg eine welthistorische Entwicklung. Welche Möglichkeiten haben Staat und Gesellschaft, darauf einzuwirken – und Radikalisierungsprozesse zu verhindern? Was muss gute Präventionsarbeit leisten? Und wer muss sich aktivieren für den Kampf gegen die Radikalen? Zu finden unter: www.bpb.de/mediathek/238891/strategien-gegen-radikalisierung

Radikalisierung von Muslimen. Erklärfilm aus dem Dossier Islamismus. Viele der Tatbeteiligten in Paris und Brüssel sind in Frankreich und Belgien aufgewachsen und haben sich dort radikalisiert. Auch in Deutschland radikalisieren sich junge Muslime. Für die Gesellschaft ist das eine enorme Herausforderung. Wer radikalisiert sich, und warum? Ist das vergleichbar mit anderen Extremismen? Und welche Rolle spielt dabei der Islam? Zu finden unter: www.bpb.de/mediathek/236880/radikalisierung-von-muslimen



GEFLÜCHTETE IM KONTEXT VON SCHULE

WELCHE HERAUSFORDERUNGEN ERGEBEN SICH AUS DER ARBEIT MIT DEN GEFLÜCHTETEN?

i

Eine Flucht ist ein einschneidendes Erlebnis im Leben eines Menschen. Dies gilt insbesondere für Kinder und Jugendliche. Es ist daher nicht verwunderlich, dass dies Einfluss auf die Gestaltung des Unterrichts hat. Die Schüler und Schülerinnen müssen Deutsch lernen, sich in einem neuen Umfeld und in einem neuen Land zurechtfinden. Dazu kommen Belastungen aus der Fluchterfahrung selbst. Auf der anderen Seite ist es wahrscheinlich, dass viele geflüchtete Kinder und Jugendliche eine hohe Motivation aufbringen sich in der neuen Schule gut zurecht zu finden. Schulen sollten den Geflüchteten proaktiv zur Seite stehen und gerne wertend Beratungsangebote publik machen, um die Hemmschwelle einer Sprachbarriere zu umgehen.

WERDEN ZUKÜNFTIG DAUERHAFT GEFLÜCHTETE AN BREMER SCHULEN INTEGRIERT ODER HANDELT ES SICH UM EIN VORÜBERGEHENDES PHÄNOMEN?

i

Die vielbesagte „Flüchtlingswelle“ hat Bremen vor große Herausforderungen gestellt. Die Integration von Geflüchteten in Schulen im Land Bremen war und ist immer noch ein gewaltiger Kraftakt, der ohne das Engagement aller Beteiligten in dieser Form nicht möglich gewesen wäre. Jedoch wäre es falsch zu denken, dass es sich hierbei nur um ein vorübergehendes Phänomen handelt. Die jetzigen Geflüchteten müssen versorgt werden und es werden in den nächsten Jahren weiterhin Geflüchtete sowie Kinder aus dem Familiennachzug nach Deutschland kommen. Es ist daher davon auszugehen, dass Unterricht mit Kindern mit und ohne Fluchterfahrung fester Bestandteil der Schullandschaft der Zukunft bleibt.

WER HilFT BEI SPRACHBARRIEREN?

i

Wenn Sie im schulischen Kontext einen Sprachmittler benötigen, wenden Sie sich bitte an die Senatorin für Kinder und Bildung.

WIE KANN ICH DAS THEMA FLUCHT UND MIGRATION IM UNTERRICHT BEHANDELN?

Die heutigen Schülerinnen und Schüler wachsen in einer Generation auf, in der das Thema Flucht, Krieg und Verfolgung sehr viel präsenter und greifbarer ist als bei vorherigen Generationen. Das Verständnis für die Schicksale ihrer Mitschülerinnen und Mitschüler ist also dementsprechend hoch einzuschätzen.

Daran kann im Unterricht angeknüpft werden. Vor allem ist es wichtig, den Geflüchteten eine Plattform zu bieten, über ihre Erfahrungen vor der Klasse zu sprechen, falls sie das Bedürfnis dazuhaben. Vor diesem Hintergrund kann auch über die politischen Hintergründe des Herkunftslandes gesprochen werden. Besteht der Verdacht, dass Kinder aufgrund von Traumatisierung Hilfe brauchen, sollten die Lehrkräfte nicht zögern sie an professionelle Beratungsstellen zu vermitteln.

i

WIE UND AN WELCHEN STELLEN ERHALTEN GEFLÜCHTETE FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG?

Um im Stadtgebiet alle öffentlichen Verkehrsmittel nutzen zu können, stellt das Jobcenter den BremenPass zur Verfügung, mit dem sie das vergünstigte StadtTicket erwerben können. Dieser kann bei der Beantragung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts mitbeantragt werden. Der BremenPass bietet diese Vorteile:

- kostenloses bzw. vergünstigtes Mittagessen in Kitas und Schulen
- Finanzierung von Schülerbeförderung oder Lernförderung
- Übernahme von Kosten für Tagesausflüge und mehrtägige Fahrten in Kindertageseinrichtungen und Schulen
- bis zum Alter von 17 Jahren: u.a. Förderung von Mitgliedschaften in Sportvereinen, Erlernen von Musikinstrumenten oder der Teilnahme an Freizeiten (Zum Beispiel unsere Sommercamps)
- Erhalt einer ermäßigten „Bib-Card“ der Stadtbibliothek
- ermäßigte Teilnahme an Vorstellungen oder Konzerten in verschiedenen Bremer Theatern und Konzerthäusern

i

RECHTLICHE GRUNDLAGEN



§ 49 BremSchulG: Zur besseren Eingliederung von schulpflichtigen Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund (...) können durch Rechtsverordnung

1. Besondere Vorschriften für die Aufnahme in die Schule und die endgültige Zuordnung (...) erlassen werden.
2. Abweichungen von den Versetzungsbestimmungen getroffen werden.
3. Unbeschadet anderer Regelungen (...) die durch eine Prüfung festgestellte Note in der Sprache des Herkunftslandes an die Stelle der Note in einer Fremdsprache gesetzt werden, wenn in der Sprache des Herkunftslandes kein Unterricht erteilt werden kann. Für das Prüfungsverfahren finden die Bestimmungen des § 40 keine Anwendung.

§ 17 Sprachmittler AsylG (1): Ist der Ausländer der deutschen Sprache nicht hinreichend kundig, so ist von Amts wegen bei der Anhörung ein Dolmetscher, Übersetzer oder sonstigen Sprachmittler hinzuzuziehen, der in der Muttersprache des Ausländers oder in eine andere Sprache zu übersetzen hat, deren Kenntnis vernünftigerweise vorausgesetzt werden kann und in der er sich verständigen kann.

WER HILFT WEITER?



Effect gemeinnützige GmbH
www.effect-bremen.de
Tel: 0421 385199

Help a Refugee e.V.
www.help-refugee.com

Refugio e.V. – Psychosoziales Zentrum für Flüchtlinge
www.refugio-bremen.de

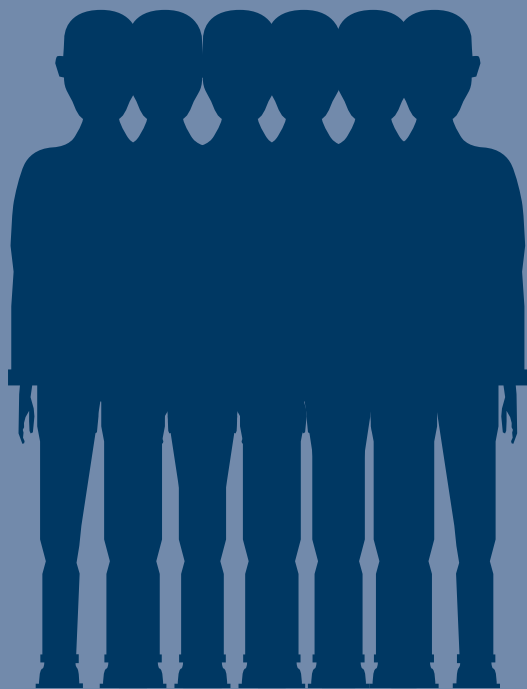
WEITERFÜHRENDE LITERATUR



Angekommen? Flucht und Migration als Thema in Schule und Kirche, in: Rpi-Impulse, (2016) 1, S.2-31, www.rpi-ekkw-ekhn.de/home/rpi-impulse/2016/116/

Boermann, C., Beckmann, R.; Riedel-Wendt, F.; Warncke, J.; Wiedemann, M. (2016): Unbegleitete minderjährige Geflüchtete und ihre Behandlung in der Kinder- und Jugendabteilung des Zentrums ÜBERLEBEN, in: Kindesmisshandlung und –vernachlässigung, 19 2, S.150-169

Metzner, Franka.; Pawils, Silke (2017): Traumata und Traumafolgestörungen bei unbegleiteten geflüchteten Kindern und Jugendlichen, in: Jugendhilfe, 55 1



DISKRIMI- NIERUNGS- FREIE SCHULE

FINDET DISKRIMINIERUNG IN DER SCHULE STATT?



Ja. Diskriminierungserfahrungen in Schule lassen sich in allen Schulstufen beobachten. Schülerinnen und Schüler erleben Benachteiligungen z. B. aufgrund der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion, einer Behinderung, des Alters, der sexuellen Identität, ihrer sozialen Herkunft oder ihres Aussehens. Diskriminierungserfahrungen werden subjektiv und individuell erlebt, sodass Berichte darüber ernst genommen werden müssen. Darüber hinaus können Diskriminierungserfahrungen, auch an Schule, Ausdruck von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit sein. Diskriminierungen können zwischen allen an Schule Beteiligten stattfinden.

WELCHEN AUFTRAG HAT SCHULE IM KONTEXT DER ZIELSETZUNG VON ANTIDISKRIMINIERUNG?



Gesellschaftliche Diversität zeichnet sich durch verschiedene sichtbare und unsichtbare Merkmale der Menschen aus. Entsprechend steht die Schule vor der Herausforderung, ein anerkennendes, wertschätzendes Miteinander im Lebensraum Schule auf Basis der demokratischen Grundwerte zu gestalten und sich gegen Diskriminierungen jeglicher Art zu positionieren.



Zum Identifizieren und Benennen von Diskriminierung und dem Entgegenwirken bedarf es einer Sensibilität für das Thema und einer Förderung von antidiskriminierender Haltung in der Schule. Je nach Anlass und Ausprägung von Diskriminierung kommen unterschiedliche präventive oder intervenierende Maßnahmen zum Tragen.

RECHTLICHE GRUNDLAGEN

§ 4 Abs. 3 BremSchulG: Die Schule hat die Aufgabe, gegenseitiges Verständnis und ein friedliches Zusammenleben in der Begegnung und in der wechselseitigen Achtung der sozialen, kulturellen und religiösen Vielfalt zu fördern und zu praktizieren. (...)



§ 5 Abs. 1 BremSchulG: Schulische Bildung und Erziehung ist den allgemeinen Menschenrechten, den in Grundgesetz und Landesverfassung formulierten Werten sowie den Zielen der sozialen Gerechtigkeit und Mitmenschlichkeit verpflichtet. Die Schule hat ihren Auftrag gemäß Satz 1 gefährdenden Äußerungen religiöser, weltanschaulicher oder politischer Intoleranz entgegenzuwirken.

WER HilFT WEITER?

Kompetenzzentrum für Interkulturalität in der Schule (Kom.In), LIS
www.lis.bremen.de
Telefon: 0421 361 14474

Landeskoordination bei der Landeszentrale für politische Bildung Bremen
www.schule-ohne-rassismus.org
Telefon: 0471 45038



WEITERFÜHRENDE LITERATUR

Kultusministerkonferenz (2013): Interkulturelle Bildung und Erziehung in der Schule

Antidiskriminierungsstelle des Bundes (2018): Diskriminierung an Schulen erkennen und vermeiden, Praxisleitfaden zum Abbau von Diskriminierung in der Schule



